



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2005, 109 f.

OLG Celle, Beschluss v. 30.06.2004 –21 WF 173/04- PKH: Isolierte Geltendmachung einer Folgesache (Zugewinn)

Das Problem: Muss der Antragsteller im Rahmen des Scheidungsverfahrens zwingend ein Zugewinnausgleichsverfahren als Folgesache anhängig machen? Ist eine separate Klage wegen der hierdurch ausgelösten höheren Gebühren mutwillig?

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat nimmt eine für die Partei sehr wohlwollende Haltung ein. Zunächst weist er auf die Möglichkeit hin, gem. § 623 ZPO Folgesachen anhängig zu machen. Ein Zwang habe der Gesetzgeber gerade nicht aufgestellt. In Ehescheidungsverfahren suche in der Regel zumindest eine der Partei um Prozesskostenhilfe nach. Da sie befürchten müsse, bei späterer Geltendmachung wegen Mutwilligkeit keine PKH zu erhalten, würden durch eine restriktive Handhabung des § 114 ZPO alle möglichen Folgesachen in ein Ehescheidungsverfahren gepackt. Dieses werde damit künstlich „aufgebläht“. Die arme Partei verliere also gerade ihr Wahlrecht.

Ohnehin komme eine gänzliche Versagung von PKH nie in Betracht. Allenfalls die Mehrkosten, die bei einer separaten Verfolgung entstünden, seien von der PKH-Bewilligung auszunehmen.

Schließlich müssten alle sonstigen Nachteile für die Partei durch die separate Geltendmachung berücksichtigt werden. Hierzu gehöre z.B. die spätere Rechtskraft der Ehescheidung, der längere Zeitraum für die Zahlung von Trennungsunterhalt etc.. Wenn im Übrigen ohnehin eine Abtrennung der Folgesache Güterrecht nach § 628 ZPO zu prüfen sei, müsse auf jeden Fall PKH bewilligt werden.

Konsequenzen für die Praxis: Dieser Problembereich gehört zu den umstrittensten der PKH-Bewilligung (vgl. die umfangreichen Rechtsprechungsnachweise bei Nickel, FamRB 03, 89 f. FN 44-52 sowie speziell für das Problem Güterrecht Kogel, FF 03, 145 ff. mit zahlr. Nachw.). Teilweise wird generell eine PKH-Bewilligung bejaht. Teilweise wird sie generell abgelehnt. Teilweise werden Mehrkosten, die durch die separate Klage entstehen, ausgeklammert. Teilweise wird nur bei einem sachlichen Grund ein solches Vorgehen für zulässig erachtet (so zuletzt OLG Zweibrücken, FamRB 03, 382 f.). Schon aus Haftungsgründen sollte sich der Anwalt darüber vergewissern, welche Ansicht der zuständige Senat des betreffenden OLG-Bezirks vertritt. Ist dessen Rechtsprechung restriktiv und wird keine PKH bewilligt, muss nämlich der Anwalt die Gerichtskosten ggf. einzahlen, um so das Verfahren überhaupt rechtshängig werden zu lassen (so Nickel, FamRB 03, 89). Gerade in Güterrechtsfällen kann dies zu erheblichen Vorleistungspflichten führen (3 Gerichtsgebühren!).

Beraterhinweise: Wird PKH für eine separate Klage beantragt, sollte gerade in Güterrechtsfällen immer wieder auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen werden. Diese lassen es geradezu als

„Kunstfehler“ erscheinen, den Anspruch routinemäßig im Verbund geltend zu machen, es sei denn, andere Gesichtspunkte (z.B. ein Getrenntlebenunterhaltstitel) sprächen dafür:

- Die Rechtskraft der Scheidung und damit die Fälligkeit der Forderung incl. Verzinsung treten wesentlich später ein (§ 1378 Abs. 3 BGB). Bei höheren Zugewinnforderungen ist der Zinsverlust (derzeit ca. 6%) erheblich.
- Die Gefahr des § 1378 Abs. 2 BGB wächst (Insolvenzgefahr des Gegners!)
- Im Scheidungsverfahren werden die Gebühren gem. § 93a ZPO gegeneinander aufgehoben. Beim separaten Verfahren gilt die strenge Kostenregelung des § 91 ZPO.
- Für die Staatskasse hat dies im Übrigen folgende Konsequenz: Zwingt sie den Berechtigten dazu, die Ansprüche im Verbund geltend zu machen, beraubt sie sich selber der Möglichkeit, die Prozesskostenzahlungen vom Gegner erstattet zu bekommen. Bei der separaten Klage mit der anderweitigen Kostenregelung ist dies jedoch möglich.

Ohnehin sollte PKH immer nur mit dem Vorbehalt der Nachzahlungsanordnung beantragt werden. In Güterrechtsfällen ist zugunsten des Anwalts stets § 120 Abs. 4 ZPO zu beachten. Ein entsprechender Antrag ist nach Abschluss des Verfahrens zu stellen!